

Hypothekendarlehen

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1, 3 PfandBG

Umlaufende Darlehen und dafür verwendete Deckungswerte (ohne Derivate und Fremdwährung)

Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen		Nominalwert		Barwert		Risikobarwert*	
		30.09.2022	30.09.2021	30.09.2022	30.09.2021	30.09.2022	30.09.2021
Hypothekendarlehen	(Tsd. €)	275.900	342.900	261.587	362.665	241.473	334.271
darunter Derivate	(Tsd. €)	-	-	-	-	-	-
Deckungsmasse	(Tsd. €)	766.264	764.880	723.431	846.281	637.802	737.127
darunter Derivate	(Tsd. €)	-	-	-	-	-	-
Überdeckung	(Tsd. €)	490.364	421.980	461.845	483.616	396.329	402.856
Überdeckung vom Darlehenslauf	%	177,73	123,06	176,56	133,35	164,13	120,52
Gesetzliche Überdeckung**	(Tsd. €)	12.052	-	10.467	-	8.978	-
Vertragliche Überdeckung	(Tsd. €)	0	-	0	-	0	-
Freiwillige Überdeckung	(Tsd. €)	478.312	-	451.378	-	387.351	-

* Nach statistischem Verfahren gem. PfandBarwertV

** Das gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG inkl. Zinsstressszenarien und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG zusammen.
Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 4, 5 PfandBG

Laufzeitenstruktur der umlaufenden Darlehen und Zinsbindungsfristen der dafür verwendeten Deckungsmasse

Hypothekendarlehen	30.09.2022		30.09.2021		30.09.2022 FäV (12 Monate)*	30.09.2021 FäV (12 Monate)*		
	Darlehenslauf	Deckungs- masse	Darlehenslauf	Deckungs- masse			Darlehenslauf	Darlehenslauf
<= 0,5 Jahre	25.000	54.259	52.000	66.338	0	-		
> 0,5 Jahre und <= 1 Jahr	15.000	41.644	25.000	18.052	0	-		
> 1 Jahr und <= 1,5 Jahre	40.000	19.972	25.000	20.333	25.000	-		
> 1,5 Jahre und <= 2 Jahre	10.000	25.015	15.000	44.607	15.000	-		
> 2 Jahre und <= 3 Jahre	10.000	54.243	50.000	49.980	50.000	-		
> 3 Jahre und <= 4 Jahre	40.900	69.147	10.000	59.332	10.000	-		
> 4 Jahre und <= 5 Jahre	55.000	57.035	40.900	85.726	40.900	-		
> 5 Jahre und <= 10 Jahre	80.000	310.039	125.000	293.875	125.000	-		
> 10 Jahre	0	134.910	0	126.638	10.000	-		

* Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Darlehen / Verschiebungsszenario: 12 Monate. Es handelt sich hierbei um ein äußerst unwahrscheinliches Szenario, welches erst nach Ernennung eines Sachwalters zur Geltung kommen könnte.
Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

* Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Darlehen

Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Darlehen

Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Darlehensbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Darlehensbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Darlehensbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Abs. 2b PfandBG.

Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Darlehen

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.

Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Darlehen einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Darlehensemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Darlehen, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Abs. 2a und 2b PfandBG.

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 a PfandBG

Zur Deckung von Hypothekendarlehen verwendete Forderungen nach Größengruppen

Deckungswerte	30.09.2022	30.09.2021
	Tsd. €	Tsd. €
Bis einschließlich 300 Tsd. €	504.766	487.951
Mehr als 300 Tsd. € bis einschließlich 1 Mio. €	120.537	123.096
Mehr als 1 Mio. € bis einschließlich 10 Mio. €	103.879	107.698
Mehr als 10 Mio. €	13.081	13.234
Summe	742.264	731.979

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 b, c und Nr. 2 PfandBG

Zur Deckung von Hypothekendarlehen verwendete Forderungen nach Gebieten, in denen die beliehenen Grundstücke liegen und nach Nutzungsart sowie Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen als auch Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt.

		Deckungswerte					
		davon					
		Wohnwirtschaftlich					
		Insgesamt	davon				
			Eigentums- wohnungen	Ein- und Zwei- familien- häuser	Mehrfamilien- häuser	Unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	Bauplätze
Staat	Stichtag	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Deutschland	30.09.2022	636.575	94.069	256.577	285.929	0	0
	30.09.2021	617.347	83.044	248.556	285.747	0	0

		davon						
		Gewerblich						
		Insgesamt	davon					
			Büro- gebäude	Handels- gebäude	Industrie- gebäude	Sonstige gewerblich genutzte Gebäude	Unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	Bauplätze
Staat	Stichtag	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Deutschland	30.09.2022	105.688	18.727	13.596	37.755	35.610	0	0
	30.09.2021	114.634	21.022	23.562	35.450	34.600	0	0

		Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen	Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt
Staat	Stichtag	Tsd. €	Tsd. €
Deutschland	30.09.2022	0	0
	30.09.2021	0	0

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 8, 9, 10 PfandBG

Weitere Deckungswerte - Detaildarstellung für Hypothekendarlehen

Weitere Deckungswerte für Hypothekendarlehen nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 a) und b), § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 a) bis c), § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 PfandBG

Staat	Stichtag	Summe					
		davon		davon		davon	
		Forderungen gem. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 a) u. b) Grundlage: § 28 Abs. 1 S.1 Nr. 8		Forderungen gem. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 a) bis c) Grundlage: § 28 Abs. 1 S.1 Nr. 9		Forderungen gem. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Grundlage: § 28 Abs. 1 S.1 Nr. 10	
		Insgesamt	davon	Insgesamt	davon		
			gedeckte Schuldver- schreibungen gem. Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013		gedeckte Schuldver- schreibungen gem. Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013		
		Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Gesamtsumme - alle Staaten	30.09.2022	0	0	0	0	0	0
	30.09.2021	-	-	-	-	-	-
Deutschland	30.09.2022	0	0	0	0	0	0
	30.09.2021	-	-	-	-	-	-

Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 6, 11, 12, 13, 14, 15 PfandBG und § 28 Abs. 2 S. 1 Nrn. 3, 4 PfandBG

Kennzahlen zu umlaufenden Pfandbriefen und dafür verwendeten Deckungswerten

Hypothekendarlehen			
		30.09.2022	30.09.2021
Umlaufende Pfandbriefe	(Tsd. €)	275.900	342.900
davon Anteil festverzinslicher Pfandbriefe § 28 Abs. 1 Nr. 13 (gewichteter Durchschnitt)	%	90,94	92,71
Deckungsmasse			
Gesamte Deckungsmasse	(Tsd. €)	766.264	764.880
davon Gesamtbetrag der Forderungen nach § 12 Abs. 1, die die Grenzen nach § 13 Abs. 1 S. 2 2. Halbsatz überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 11	(Tsd. €)	0	0
davon Gesamtbetrag der Werte nach § 19 Abs. 1, die die Grenzen nach § 19 Abs. 1 S. 7 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 11	(Tsd. €)	0	0
Forderungen, die die Grenze nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 12 *	(Tsd. €)	0	-
Forderungen, die die Grenze nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 12 *	(Tsd. €)	0	-
Forderungen, die die Grenze nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 12 *	(Tsd. €)	0	-
davon Anteil festverzinslicher Deckungsmasse § 28 Abs. 1 Nr. 13 (gewichteter Durchschnitt)	%	95,54	94,60
Nettobarwert nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung je Fremdwährung in Tsd. € § 28 Abs. 1 Nr. 14 (Saldo aus Aktiv-/Passivseite)	-	-	-
volumengewichteter Durchschnitt des Alters der Forderungen (verstrichene Laufzeit seit Kreditvergabe - seasoning) § 28 Abs. 2 Nr. 4	Jahre	5,95	5,72
durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf § 28 Abs. 2 Nr. 3	%	57,38	57,48

Liquiditätskennzahlen			
Kennzahlen zur Liquidität nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 PfandBG			
		30.09.2022	30.09.2021
Größe sich innerhalb der nächsten 180 Tage ergebende negative Summe im Sinne des § 4 Abs. 1a S. 3 PfandBG für Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf) *	(Tsd. €)	14.718	-
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt *	Tag (1-180)	151	-
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 Abs. 1a Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung) *	(Tsd. €)	18.338	-

Schuldnerausfall			
Kennzahlen nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 15 PfandBG			
		30.09.2022	30.09.2021
Anteil der Deckungswerte an der Deckungsmasse, für die oder für deren Schuldner ein Ausfall gemäß Art. 178 Abs. 1 CRR als eingetreten gilt. *	%	0,00	-

* Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 PfandBG

Liste internationaler Wertpapierkennnummern der Internationalen Organisation für Normung (ISIN) nach Pfandbriefgattung

Hypothekendarlehen		
ISIN	30.09.2022	30.09.2021
DE000A1R0659	15.000	-
DE000A1RE525	10.000	-
DE000A1TNGE8	10.000	-

Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.